

GEBÜHRENORDNUNG

der Universität Liechtenstein

Erlassen vom Universitätsrat gestützt auf Art. 29 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein

Vaduz, 27.11.2017

Art. 1

Bearbeitungsgebühr für Zulassungsgesuche - Ausbildung

Für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs zum Studium in einem Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengang ist von Personen, welche noch nie in einem derartigen Studiengang an der Universität Liechtenstein inskribiert waren, eine Gebühr in Höhe von CHF 100,- zu entrichten.

Art. 2

Studiengebühren Ausbildung

- 1) Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge gelten ab dem Wintersemester 2018/2019 für Studierende pro Semester folgende Studiengebühren, wobei von den eingehobenen Gebühren ein Beitrag von CHF 10,- pro Semester zweckgebunden für Leistungen der Studierendenschaft eingesetzt wird:
 - a) EU-/EWR-/CH-Staatsangehörige sowie andere Staatsangehörige, die in Liechtenstein eine Daueraufenthalts- bzw. eine Niederlassungsbewilligung haben oder in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz die Maturität erlangt haben: CHF 950,-.
 - b) Nicht-EU-/EWR-/CH-Staatsangehörige, die nicht eine der vorweg genannten Klausel erfüllen: CHF 1.250,-.
- 2) Studierende während eines Urlaubssemesters haben eine Gebühr von CHF 100,- zu entrichten.
- 3) Gaststudierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen und/oder Partnerschaftsverträgen an der Universität Liechtenstein studieren, haben keine Studiengebühr zu entrichten.
- 4) Gasthörerinnen und Gasthörer haben entsprechend der Anzahl der tatsächlich belegten Module eine Gebühr zu entrichten, mindestens jedoch CHF 500,-. Die tatsächliche Gebühr je Modul wird vom Rektorat in einer Ausführungsbestimmung zur Gebührenordnung bestimmt, welche dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 3

Studiengebühren Weiterbildung

Das Rektorat ist ermächtigt, die jeweiligen Studiengebühren für die Weiterbildungsstudiengänge und -programme im marktüblichen Rahmen festzusetzen. Die jeweils geltenden Studiengebühren in der Weiterbildung sind dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der Universität Liechtenstein zu verlautbaren.

Art. 4

Prüfungsgebühren

Die Gebühren für Prüfungen sind in den Studiengebühren enthalten. Die Gebühren für Prüfungswiederholungen werden vom Rektorat in der Ausführungsbestimmung zur Gebührenordnung einheitlich festgelegt.

Art. 5

Gebühren für besondere Leistungen der Universität

Für weitere Leistungen der Universität Liechtenstein, wie insbesondere Administrativ-, Benützung- und Entscheidungsgebühren, delegiert der Universitätsrat die Festsetzung der Höhe und Erhebung von Gebühren an das Rektorat der Universität Liechtenstein, das eine entsprechende Ausführungsbestimmung zur Gebührenordnung erlässt und dem Universitätsrat zur Kenntnis bringt.

Art. 6
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- 2) Bis einschliesslich dem Sommersemester 2018 sind für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge gemäss der Gebührenordnung vom 10.6.2013 Studiengebühren in Höhe von CHF 850,- pro Semester zu entrichten.